

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Gladbecker Sportvereine und den Stadtsportverband Gladbeck

vom 05.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), in Kraft getreten am 29.11.2016, hat der Rat der Stadt Gladbeck am 30.03.2017 folgende Richtlinien der Stadt Gladbeck beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Gladbecker Sportvereine und der Stadtsportverband Gladbeck können Zuschüsse im Rahmen der für die Sportförderung vorhandenen Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten. Ziel dieser Richtlinien ist es, die Angebote des Sports mit den gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit zu verbinden. Insbesondere soll der Zugang zum Sport für Kinder und Jugendliche, bildungsferne und sozial Benachteiligte sowie für Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund verbessert und auf den Ausbau des Verbundsystems Schule und Sport hingewirkt werden.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind, dass die Sportvereine
 - a) als gemeinnützig anerkannt sind
 - b) über eine aktuelle Körperschaftssteuerfreistellungsbescheinigung verfügen
 - c) dem Stadtsportverband Gladbeck und dem Kreissportbund Recklinghausen angehören.

- (2) Weiterhin muss der Sportverein:
 - a) Bewegungsangebote für Kinder- und Jugendabteilung vorhalten - Gladbeck bewegt seine Kinder

oder

- b) Bewegungsangebote für Ältere vorhalten -
Bewegt älter werden in Gladbeck

oder

- c) Gesundheitssport: Angebote für alle Generationen vorhalten-
Bewegt gesund bleiben in Gladbeck

oder

- d) den Leistungs- und Spitzensport fördern

oder

- e) die Möglichkeit zur Erlangung des Sportabzeichens bieten

oder

- f) Bewegungsangebote im Bereich der Integration und Inklusion vorhalten

oder

- g) Kooperationen mit Kindergärten und Schulen pflegen

oder

- h) Angebote zum Themenbereich „Bildung, Bewegung und Gesundheit“
vorhalten

oder

- i) Beiträge zur Sportentwicklung in Gladbeck leisten

(3) Sportvereine, die keine der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, können gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass in dem auf die Antragstellung folgenden Jahr eine der Voraussetzungen erfüllt wird.

§ 3

Förderung von Jugend-, Organisations- und Übungsleitertätigkeiten

Für Jugend-, Organisations- und Übungsleitertätigkeiten erhalten die Sportvereine zu dem vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) bewilligten Betrag auf der Basis der Bestandserhebung des LSB NRW einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100 %. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

§ 4

Förderung des Sportbetriebes

- (1) Den förderfähigen Sportvereinen wird die jährliche Sporthilfe-Versicherungsprämie für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren in voller Höhe erstattet.
- (2) Förderfähige Sportvereine erhalten für je angefangene einhundert Mitglieder bis zu 18 Jahren zur Förderung ihres Sportbetriebes einen Pauschalzuschuss in Höhe von 500 Euro.
- (3) Förderfähige Vereine erhalten für je angefangene einhundert Mitglieder über 18 Jahren zur Förderung ihres Sportbetriebes einen Pauschalzuschuss in Höhe von 200 Euro.
- (4) Förderfähige Sportvereine, denen keine Förderung nach Abs. 2 und Abs. 3 gewährt werden kann, erhalten eine Förderung von 100 Euro.

§ 5

Förderung des Spitzensportes

- (1) Sportvereine erhalten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer betreuenden Person bei Deutschen Meisterschaften der offenen Klasse und Deutschen Schüler- und Jugendmeisterschaften sowie bei Ausscheidungskämpfen zu internationalen Wettbewerben eines DOSB-Fachverbandes als Zuschuss 50 % der nachgewiesenen, ungedeckten Kosten, höchstens jedoch die Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz NRW (Stufe A). Dabei werden für Fahrtkosten grundsätzlich nur Kosten für eine Bahnfahrt zweiter Klasse zugrunde gelegt. Dies gilt nicht für Fahrten mit dem PKW oder Kleinbus (bis 9 Sitzplätze); hier wird die Kilometerpauschale des Landesreisekostengesetzes zugrunde gelegt. Für Verpflegungskosten wird grundsätzlich ohne Nachweis der Tagesgeldsatz nach dem Landereisekostengesetz zugrunde gelegt.
- (2) Sportvereine erhalten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer betreuenden Person bei Westdeutschen Meisterschaften der offenen Klasse und Westdeutschen Schüler- und Jugendmeisterschaften sowie vergleichbaren Wettkämpfen eines DOSB-Fachverbandes als Zuschuss 25 % der nachgewiesenen ungedeckten Kosten, höchstens jedoch Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz NRW (Stufe A). Absatz 1 Sätze 2 ff. gelten entsprechend.
- (3) Sportvereine erhalten für Mannschaften, die in Klassen eines DOSB-Fachverbandes starten, denen auch Vereine angehören, die ihren Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen haben, als Zuschuss 50 % der nachgewiesenen ungedeckten Fahrtkosten. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (4) Sportvereine erhalten für Mannschaften, die in Nordrhein-Westfalen in den beiden obersten Klassen eines DOSB-Fachverbandes starten, als Zuschuss 25 % der nachgewiesenen ungedeckten Fahrkosten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Mittelgewährung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.

§ 6

Förderung des Stadtsportverbandes

- (1) Der Stadtsportverband Gladbeck erhält für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen jährlichen Zuschuss von 12.000 Euro.
- (2) Der Stadtsportverband Gladbeck erhält für die Organisation und Durchführung der internationalen Sportbegegnungen, die vom Stadtsportverband und dem Amt für Integration und Sport gemeinsam getragen werden, als jährlichen Zuschuss pauschal 18.000 Euro.

§ 7

Verfahren

- (1) Die Zuschüsse gemäß § 5 dieser Richtlinien sind schriftlich beim Amt für Integration und Sport zu beantragen.
- (2) Grundlage für das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen sowie für die Zuschussgewährung nach §§ 3 und 4 sind die statistischen Erhebungen des Landessportbundes NRW nach dem Stand vom 1. Januar des Antragsjahres.
- (3) Zuschussanträge, die wegen fehlender Haushaltsmittel nicht berücksichtigt werden, können im folgenden Kalenderjahr erneut gestellt werden.
- (4) Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien treten am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien für die „Gewährung von Zuschüssen an Gladbecker Sportvereine und den Stadtsportverband“ vom 30.06.1986 in der Fassung der Änderung vom 07.03.2001 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Gladbecker Sportvereine und den Stadtsportverband Gladbeck“ vom 05.04.2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürger Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 05.04.2017

Rainer Weichert
Erster Beigeordneter